

**Dezentrale Nahwärmeversorgung;
Antrag der Stadträtinnen/e Elke Rümmelein, Prof. Dr. Frank Palme, Stefan Gruber und
Iris Haas, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 435 vom 24.10.2022**

Gremium:	Bausenat Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	11.05.2023	Stadt Landshut, den	28.04.2023
Sitzungsnummer:	BS: 49 / US: 22	Ersteller:	Kasperczyk, Maria Jahn, Stefan

Vormerkung:

Der Antrag Nr. 435 wurde bereits im Werksenat am 26.10.2022 behandelt.
Darin hatten die Stadtwerke folgendes erläutert:

Für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Nahwärmenetze ist es erforderlich, dass alle Immobilien in diesem Netzbereich an das Netz anschließen. Dazu bedarf es Bebauungspläne, Grundstückverkaufsverträge oder andere geeignete Mittel und einen Anschlusszwang an das Netz zu erreichen.

Dies liegt nicht in der Hand der Stadtwerke.

Dazu müssen durch die Stadt Satzungen oder anderweitig geeignete Mittel eingesetzt und durch den Stadtrat beschlossen werden, um dies zu ermöglichen. Darüber hinaus sind bei den Planungen der Baugebiete die Stadtwerke in geeignetem Maß mit einzubeziehen, da auch bedarfsgerechte Flächen für die Errichtung der einzelnen Erzeugungsanlagen vorgehalten werden müssen. Als wichtigstes Kriterium muss auch die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs gegeben sein, da dies abhängig von der Abnehmerstruktur ist, müssen genügend zu versorgende Verbraucher gegeben sein.

Die Realisierung von Nahwärmenetzen kann durch die Stadtwerke erfolgen. Erforderlich sind jedoch die geeigneten Rahmenparameter, welche durch die Stadt in den Baugebieten vorgegeben werden.

Der Werksenat fasste dazu folgenden Beschluss:

Der Werksenat bittet den Bausenat sich mit dem Antragsgegenstand wohlwollend auseinander zu setzen.

Nahwärmenetze, welche aus Abwärme oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden, können eine Option für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung eines Gebiets sein. Welche Art der Wärmeversorgung für ein bestimmtes Gebiet jeweils am geeignetsten ist, ist immer im Einzelfall zu untersuchen und von zahlreichen Rahmenbedingungen abhängig.

Insofern bettet sich die Aufgabenstellung ein, in die ebenfalls beantragte Erstellung eines kommunalen Wärmeplans (Antrag 383).

Aktuell wird vom Bund die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch fachkundige externe Dienstleister unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Bis 31.12.2023 beträgt der Fördersatz 90 %, ab dem 1. Januar 2024 60 %.

Derzeit ist ein Bundesgesetz in Vorbereitung, welches Kommunen ab einer bestimmten Einwohnerzahl verpflichten soll, für das gesamte Stadtgebiet eine Wärmeplanung zu erstellen.

Inwiefern die Anforderungen an einen Wärmeplan im Gesetz mit den Anforderungen im aktuellen Förderprogramm übereinstimmen, ist derzeit noch nicht klar.

Eine Wärmeplanung wird von Seiten der Verwaltung als sinnvoll und notwendig erachtet.

Es wird vorgeschlagen, dass, sobald sich im Rahmen der Erstellung des Klimaaktionsplans konkrete Aufgaben und Anforderungen an einen Wärmeplan ergeben, eine Vorhabensbeschreibung und ein Leistungsverzeichnis für die externe Unterstützung zu erstellen sind - spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerpause – und darauf basierend die Förderfähigkeit des Vorhabens zu prüfen.

Hinsichtlich des Förderprogramm ist weiterhin folgendes zu beachten:

Aus einem Artikel in der Zeitschrift Energiekommune 1/2023, S. 12 zu Förderanträgen für Kommunale Wärmepläne: „... Denn mit der Bewilligung eines Antrags, so das SK:KK, sei nicht schnell zu rechnen. Die Bearbeitungszeit für einen Antrag könne bei der relativ neuen, bundeseigenen Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH bis zu einem Jahr dauern.“ Diese Erfahrung musste im Übrigen auch bei der Beantragung einer Förderung für den Klimaaktionsplan als sog. Vorreiterkonzept gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

1. Für die Stadt Landshut soll durch ein qualifiziertes Fachbüro ein kommunaler Wärmeplan erstellt werden.
2. Nach der Sommerpause 2023 ist dem Umweltsenat eine Vorhabenbeschreibung für einen kommunalen Wärmeplan vorzulegen, inkl. Darstellung der voraussichtlichen Förderfähigkeit.
3. Für das Haushaltsjahr 2024 sind Mittel für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans einzustellen.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag Nr. 435

Anlage 2 - Beschluss des Werkssenats vom 08.11.2023 dezentrale Nahwärmeversorgung